

scheine, nach den Worten „für Aufgabe der Gerichtsbarkeit“ einzuschalten: „etwa an Capital.“

Fürst v. Schönburg aber findet in Folge der Beschlüsse zu §. 2. nothwendig, auch noch auf die gezwungene Abtretung Rücksicht zu nehmen, und deshalb nach den Worten: „für die Aufgabe“ noch einzuschalten „oder den Verlust“ welcher Vorschlag nach erhaltener Unterstützung ebenso wie der des Staatsministers v. Könneritz, auf die deshalb vom Präsidenten gestellten Fragen allgemein angenommen wird, dann auch die Frage: Nimmt man §. 33. in der Fassung der Deputation mit den beschlossenen Einschaltungen an? mit einstimmigen Ja beantwortet wird.

§. 34. enthält Folgendes:

(Entschädigung bei der Aufgabe der Jurisdiction.) Die erledigte Gerichtsbarkeit geht an den Staat, in den Schönburgischen Recessherrschaften aber an die Besitzer der Herrschaft über, ohne daß für deren Uebernahme eine Entschädigung zu leisten ist. — Von Seiten der Berechtigten findet bei der Aufgabe der Gerichtsbarkeit ein Entschädigungsanspruch nur statt, wenn außer den Sporteln noch besondere Gerichtsnutzungen, als Siegelgebühren und dergleichen, hergebracht sind, und nachgewiesen werden kann, daß von dem gesammten Einkommen der Gerichtsverwaltung nach Abrechnung aller Kosten, welche darauf verwendet werden, oder hätten verwendet werden sollen, ein reiner Gewinn verblieben ist. — Ganz ungewisse Nutzungen, wie das Recht der Zueignung herrenlosen Gutes und dergleichen, sind dabei nicht in Anschlag zu bringen.

Die Deputation hatte erinnert:

Nach vielseitiger Erwägung entschied sich die Deputation, es bei diesem Paragraphen, wie er sich im Entwurfe findet, bewenden zu lassen. Allein sie that dieß nur in Betracht, daß keiner ihrer Vorschläge den Gerichtsherrn zur Aufgabe seiner Gerichtsbarkeit nöthigt, denn würde eine verehrte Kammer bei denjenigen Paragraphen des Entwurfs, die einen Eingriff in die Eigenthumsrechte der Patrimonialgerichtsinhaber sanctioniren, insbesondere bei §. 1. und 4. der Staatsregierung und nicht dem Gutachten ihrer Deputation beipflichten, so müßte diese die Annahme des 34. §. wie er ist, schlechterdings widerrathen. Eben deshalb dürfte es die Pflicht der Deputation sein, die Bedenken, die der Bestimmung dieses §. entgegenstehen, bereits jetzt und unerwartet des wenigstens möglichen, wenn auch, wie die Deputation hoffen zu dürfen glaubt, nicht wahrscheinlichen Falles der Verwerfung ihres Gutachtens in jenen Punkten hervorzuheben und in diesem Bericht niederzulegen. Daß dem, der sein Recht zu Staatszwecken aufzugeben gezwungen wird, eine Entschädigung gebühre, ist, wie bereits oben gezeigt worden, eine unumstößliche Gewißheit. Wie dieser Grundsatz in besonderer Beziehung auf die Patrimonialgerichtsbarkeit noch neuerdings in einem constitutionellen Nachbarstaate Anwendung gefunden habe, lehren die bayerischen Landtagsverhandlungen des Jahres 1831 und das in Folge derselben unterm 23. December desselben Jahres ergangene Gesetz, ja es gewährt dieser Vorgang für die Beurtheilung dieser Entschädigungsfrage in Sachsen ein um so größeres Interesse, als die betreffenden Bestimmungen der beiderseitigen Verfassungsurkunden fast gleichlautend sind, und als es gerade die bayerische Fassung ist, die in ihrer unbedeutenden Verschiedenheit den Betheiligten weniger Sicherheit zu gewähren scheint als die sächsische. Wenn es nämlich in Sachsen §. 31. heißt: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten als gegen Entschädigung“, so heißt es in Baiern: „Niemand darf gezwungen

werden, sein Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach vorgängiger Entschädigung.“ — Das erwähnte bayerische Gesetz betrifft nämlich die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren, und dessen erster Paragraph bestimmt: „Den Inhabern standes- oder gutsherrlicher Gerichte wird im Falle der Verzichtleistung auf die gesammte Gerichtsbarkeit für die gesetzmäßigen Taxerträge Entschädigung geleistet. Es soll dabei die Durchschnittsberechnung der Taxanfälle aus den letztverfloßenen 10 Jahren, soweit sich dieselben innerhalb des verfassungsmäßig gebildeten Gerichtsbezirks ergeben haben, zu Grunde gelegt und für die Verwaltungskosten ein Abzug von einem Drittheile gemacht werden.“ — Zwar schickte bei der Berathung dieses Gesetzes in den Kammern, der es begutachtende Ausschuß der Kammer der Abgeordneten seinem Gutachten als scheinbare Zweifelsgründe voraus, daß, da die Kosten der Gerichtsverwaltung den Ertrag der Taxen meist übersteigen würden, den Gutsherren durch den Verzicht auf ihre Gerichtsbarkeit ein Schade nicht zugehen werde, und daß man es in der Hand habe, durch Einföhrung einer mildern Taxordnung die Entschädigungssumme noch mehr herabzusetzen; er empfahl indeß nichts destoweniger der Kammer den Gesetzentwurf zur Annahme und diese trat demselben um so bereitwilliger bei, als man bei der früheren Kammerberathung, die das Gesetz hervorgerufen hatte, sich auf eine Entschädigung des ganzen Taxbetrages ohne Abzug gefaßt gemacht hatte. Ob daher schon der Gesamtbeitrag der Entschädigung auf mehrere Millionen Gulden berechnet ward, ließ sich doch keine Stimme vernehmen, die in diesem Paragraphen eine Begünstigung der Gerichtsherrn erkannt hätte, er ward vielmehr, nachdem der anwesende königliche Ministerialrath als Entgegnung auf den etwa von einer möglichen Herabsetzung der Sporteltaxe herzuleitenden Einwand zum Ueberflus erklärt hatte, daß es der Regierung unwürdig sei, auf Kosten der Gutsherren sich bereichern zu wollen, und daß auch, abgesehen von allem Ertrage, die Patrimonialgerichtsbarkeit als ewiges Recht für den dermaligen Besitzer einen für sich bestehenden Werth habe, ohne Widerspruch angenommen. — Die Deputation würde sich diesen Hinblick auf Verhandlungen ausländischer Kammern nicht erlaubt haben, fände sie nicht zwischen der bayerischen Gesetzgebung und dem 34sten §. des sächsischen Gesetzentwurfs in Betreff der Entschädigungsfrage einen sehr erheblichen Unterschied, einen Unterschied, der um so mehr hervortritt, als die Entschädigung in Baiern für Gerichtsbarkeit gewährt wird, deren Aufgabe in des Gerichtsherrn freier Willkühr liegt, in Sachsen für Gerichtsbarkeit, die der Gerichtsherr aufzugeben mehr oder weniger gezwungen wird. Und allerdings zeigt sich bei näherer Betrachtung nur zu bald, daß der sächsische Entwurf in der Wirklichkeit keine Entschädigung gewähre. Sporteln, die vorzüglichste und sicherste Gerichtsnutzung, sollen, wo sie allein vorkommen, nicht in Anrechnung gebracht werden, Nutzungen, wie die Zueignung herrenlosen Gutes, zwar ungewiß, aber doch bisweilen von großem Belange, werden nicht in Anschlag gebracht, Siegelgebühren und dergleichen besondere Erträge kommen nur selten vor, und dazu sollen zum Ueberflus nicht nur alle Kosten abgezogen werden, die auf die Gerichtsbarkeit wirklich verwendet worden sind, sondern selbst diejenigen, die — und wer anders, als die vorgesezte Behörde kann hier entscheiden — darauf hätten verwendet werden sollen. Wie ganz anders in Baiern. Obschon daselbst gleichzeitig über die Höhe der Taxen geklagt, und deren baldige Herabsetzung gehofft ward, so gewährte man den Gerichtsherrn dennoch den Betrag der Sporteln nach 10jährigem Durchschnitt und nach einem Abzuge von nicht mehr als einem Drittel für die Verwaltungskosten. Ueberhaupt scheint die ausgesprochene Ansicht der Staatsregierung, daß Sporteln keinen Gegenstand der Entschädigung abzugeben geeignet seien, da sie an sich nur eine Vergütung für die Mühwalt-